

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Stabsstelle
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

3002 Purkersdorf

PLB1-I-256/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: leitung.bhpl@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhpl
Telefon: 02742/9005-379 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

27. Jänner 2026

Betreff

**Informationsbegehren betreffend "Purkersdorf Wiener Straße - Beurteilung ST3 Geschwindigkeitsreduktion" vom 18.01.2026 – Verbesserungsauftrag § 13 AVG
2. Teil Ihres Begehrens**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend „Purkersdorf Wiener Straße - Beurteilung ST3 Geschwindigkeitsreduktion“ am 19.01.2026 vom Amt der NÖ Landesregierung erhalten.

Die begehrte Information ist gemäß § 7 Abs. 2 IfG möglichst **präzise** zu bezeichnen. Kommt die informationswerbende Person dem nicht nach, so kann die Information naturgemäß nicht erteilt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten fordert Sie daher auf, in der Angelegenheit des Informationsbegehrens den 2. Teil Ihres Begehrens

„Des weiteren ersuche ich um Übermittlung der im Punkt 2 angeführten PLS1-V-1744/001 und PLS1-V-1742/013.“

näher dahingehend zu verbessern, dass präzise zu erkennen ist **welche** konkrete **Information** begehrte wird.

Dazu ist auszuführen, dass es sich beim von Ihnen erwähnten Punkt 2 des verkehrstechnischen Gutachtens des Amtssachverständigen vom 17.03.2025 zur ZI. PLS1-V-1740/004 um den Befund, in welchem der Amtssachverständige eine, an ihn herangetragene, Anregung der Gemeinde dokumentiert hat, handelt. Konkret:

"Von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf wird darauf hingewiesen, dass aktuell 3 ON (PLS1-V-1744/001, PLS1-V-1742/013) betreffend ähnlicher Thematik vorliegen. Es ist anzudenken die 3 parallelen Verfahren, wenn möglich, zusammenzuführen."

Dieser Anregung wurde durch die Behörde nicht nähergetreten, weil kein sachlicher Zusammenhang zum gegenständlichen Verfahren "Anregung Reduzierung auf 50 km/h B1" bestand. Es war daher nicht möglich, diese Ordnungsnummern zusammenzuführen.

Bei PLS1-V-1744/001 und PLS1-V-1742/013 handelt es sich um Ordnungsnummern (eine Untergliederung von Akten) im elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde. Einsicht in Akte, in welchen keine Information gespeichert ist, die Sie konkret angefragt haben, stellt allenfalls eine Akteneinsicht dar, die allerdings nur den Parteien des Verfahrens zukommt.

Bereits in Beantwortung Ihrer Anfrage vom Dezember 2025 wurden Ihnen die damals begehrten Informationen vollständig erteilt.

<https://fragdenstaat.at/anfrage/purkersdorf-wiener-strasse/>

Es ist daher erforderlich, dass Sie darlegen, welche Information Sie konkret mit diesem 2. Teil Ihrer Anfrage begehren. Dies gerne unabhängig davon, in welchem Akt / in welcher Ordnungsnummer die Behörde die Information gespeichert hat.

Wir merken uns eine Frist von **2 Wochen** (einlangend) für Ihre Verbesserung vor, ansonsten wir diesen Teil des Anbringens zurückzuweisen müssten.

Binnen selber Frist können Sie diesen Antrags(-teil) auch zurückziehen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 AVG

Hinweis:

Die Bearbeitung des 1. Teils Ihrer Anfrage, also „Purkersdorf Wiener Straße - Beurteilung ST3 Geschwindigkeitsreduktion“ erfolgt in einer separaten Erledigung.

Für den Bezirkshauptmann

[REDACTED]

 The logo is circular with the text "NIEDERÖSTERREICH" at the top and "AMTSSIGNATUR" at the bottom. In the center is a blue shield with a golden crown and a golden eagle.	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--